

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang E-Commerce der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 9. Juni 2022

In der Fassung der Änderungssatzung vom 27. Februar 2023

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang E-Commerce hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Arts im E-Commerce befähigt werden.

(2) Aufbauend auf einer breit angelegten Ausbildung in Grundlagenfächern sowie einer umfassenden Vermittlung von Basiskennnissen und Kernkompetenzen im Bereich E-Commerce werden in höheren Semestern tiefer gehende Fachkenntnisse vermittelt. Diese Fachkenntnisse ermöglichen es den Absolventinnen und Absolventen, die vielen Facetten des digitalen Handels zu verstehen und sich so ideal auf die Anforderungen der verschiedenen Berufsbilder im E-Commerce vorzubereiten. Die Studierenden sollen letztlich dazu befähigt werden, wesentliche Zusammenhänge und Entwicklungen im E-Commerce zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die notwendig ist, um eine erfolgreiche Karriere im dynamischen Feld des elektronischen Handels zu beschreiten. Dabei bietet sich den Studierenden durch die Wahl von fachwissenschaftlichen Wahlmodulen die Möglichkeit, das Studium entsprechend den persönlichen Neigungen und Berufswünschen mitzugestalten. Hierdurch eröffnen sich den Absolventinnen und Absolventen die verschiedensten Karrierepfade im vielseitigen Bereich des E-Commerce: Karrierewege können flexibel beschritten werden und Absolventinnen und Absolventen in international arbeitenden Unternehmen, in Verwaltungen des öffentlichen Dienstes oder in eine selbständige Tätigkeit im Bereich E-Commerce führen. Der Studiengang befähigt seine Studierende aufgrund seiner internationalen Ausrichtung für eine Tätigkeit in der globalisierten Welt. Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden in englischer Sprache angeboten.

(3) Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich des E-Commerce. Dazu gehört auch die Erziehung zu analytischem Denken, Arbeiten im Team und in Eigenständigkeit sowie verantwortungsbewusstem Handeln. Den Studierenden soll ferner bei entsprechender Eignung die Möglichkeit gegeben werden, unmittelbar durch Fortsetzung des Studiums oder auch durch spätere Wiederaufnahme eine weiterführende Qualifikation zu erwerben, insbesondere in einschlägigen Master-Studiengängen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen. Diese können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder mehr,
2. IELTS mit Band 6.0 oder höher,
3. Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C oder besser,
4. Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 oder höher,
5. mindestens 6 Jahre schulischer Englischunterricht mit mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlussjahr, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente, anerkannte Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Schule.

Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den o.g. Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der TH-Rosenheim gefordert werden.

(2) Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, sind Deutschkenntnisse auf Niveau A2 oder höher gemäß GER nachzuweisen.

Als Nachweis der für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse gelten:

1. Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 1 (Stufe GER A2/B1),
2. Goethe Zertifikat der Niveaustufe A2,
3. TELC Zertifikat der Niveaustufe A2,
4. bestandene Deutschkurse an einer Hochschule im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten auf dem Niveau A2 oder höher gemäß GER,
5. mindestens 3 Jahre schulischer Deutschunterricht, nachgewiesen durch eine offiziell beglaubigte Übersetzung der Zeugnisse.

Sofern diese Zugangsvoraussetzung nicht fristgerecht erfüllt worden ist, muss die Immatrikulation widerrufen werden.

(3) Über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahe, praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur in Ausnahmefällen verschoben werden. Die Zugehörigkeit der Module zu Studiensemestern wird im Studienplan definiert.

(2) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Introduction to Business Management“ und „Introduction to Economics“ abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 30 Leistungspunkte erreicht hat.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 80 Leistungspunkte erzielt hat.

(4) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 4a

Aufbau des Studiums (Duale Variante)

Abweichend zu § 4 Absatz 1 entfällt im Falle eines dualen Studiums (Studium mit vertiefter Praxis) das Praxissemester; die dual Studierenden absolvieren pro Semester eine studienbegleitende praktische Studienphase im Umfang von jeweils 3 Wochen in der Zeit vom ersten bis zum sechsten Fachsemester (also insgesamt 18 Wochen). Zusätzlich finden in den vorlesungsfreien Zeiten regelmäßig Praxisphasen statt. Die praktischen Studienphasen werden durch Praxistransfermodule im 2., 3., 4., 5. und 6. Semester begleitet.

§ 5

Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Module werden in Englisch angeboten. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6

Studienplan

(1) Die Technische Hochschule Rosenheim am Campus Chiemgau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Campusrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters bzw. der praktischen Studienphasen und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung bzw. der Praxistransfermodule sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7

Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist oder durch ein Gründungsprojekt nachgewiesen werden kann. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Näheres regelt der Studienplan.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden. Bei einem Gründungsprojekt ersetzt eine Gründungsdokumentation das Zeugnis der Ausbildungsstelle.

§ 7a Praktische Studienphasen (Duale Variante)

(1) Die praktischen Studienphasen umfassen über das erste bis zum sechsten Fachsemester verteilt eine berufsnahe, betreute Praxisphase von insgesamt 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist oder durch ein Gründungsprojekt nachgewiesen werden kann. Die praktischen Studienphasen werden durch Praxistransfermodule ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Näheres regelt der Studienplan.

(2) Die praktischen Studienphasen sind erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden. Bei einem Gründungsprojekt ersetzt eine Gründungsdokumentation das Zeugnis der Ausbildungsstelle.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studienseesters bzw. der praktischen Studienphasen.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens 5 Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Technischen Hochschule Rosenheim sein.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.
- (5) Die Bachelorarbeit ist mündlich im Rahmen eines Seminarvortrags zu präsentieren. Die Präsentation findet im Rahmen des Moduls „Bachelor Thesis Seminar“ statt.

§ 9 Fachstudienberatung

Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professoren der Technischen Hochschule Rosenheim.

§ 11 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten.

§ 12 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, mit der Kurzform: „B.A.“, verliehen.

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 1. Juni 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim.

Die Regelungen der Änderungssatzung vom 27. Februar 2023 wurden mit roter Farbe eingearbeitet
und gelten für das Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2023/24

Rosenheim, den 9. Juni 2022

I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 9. Juni 2022 der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. Juni 2022 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Juni 2022.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang E-Commerce an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Bachelor's degree programme in E-Commerce at Rosenheim Technical University of Applied Sciences.

1. Theoretische Studiensemester (Theoretical Semester)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) 3) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV	
1	Introduction to Business Management (Einführung in die BWL)	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 oder mdIP 15-45	-	-
2	Principles of E-Commerce (Grundlagen des E-Commerce)	4	5	SU, Ü, PA	schrP 60-120 oder mdIP 15-45 oder PStA	-	-
3	Finance & Accounting (Finanz- und Rechnungswesen)	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 oder mdIP 15-45	-	-
4	Foundations of Coding (Grundlagen der Programmierung)	4	5	SU, Ü, PA, S	schrP 60-120 oder mdIP 15-45 oder PStA	-	-
5	Information Systems Fundamentals (Grundzüge von Informationssystemen)	4	5	SU, Ü, S	schrP 60-120 oder mdIP 15-45 oder PStA	-	-
6	Research Methods & Structured Analysis (Forschungsmethoden & Strukturierte Analyse)	4	5	SU, Ü, PA, S	schrP 60-120 oder mdIP 15-45 oder PStA	-	-
7	Introduction to Economics (Einführung in die VWL)	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 oder mdIP 15-45	-	-
8	E-Commerce Operations (E-Commerce Operations)	4	5	SU, Ü, PA	schrP 60-120 oder mdIP 15-45 oder PStA	-	-
9	Business Communication (Business-Kommunikation)	4	5	SU, Ü, PA, S	schrP 60-120 oder mdIP 15-45 oder PStA	-	-
10	Entrepreneurship (Entrepreneurship)	4	5	SU, Ü, PA	schrP 60-120 oder mdIP 15-45 oder PStA	-	-
11	Data Management & Analytics (Datenmanagement & Analytik)	4	5	SU, Ü, PA, S	schrP 60-120 oder mdIP 15-45 oder PStA	-	-
12	Business Law & IT Security (Wirtschaftsrecht & IT-Sicherheit)	4	5	SU, Ü, PA, S	schrP 60-120 oder mdIP 15-45 oder PStA	-	-
13	Product Management in E-Commerce (Produktmanagement im E-Commerce)	4	5	SU, Ü, PA, S	schrP 60-120 oder mdIP 15-45 oder PStA	-	-
14	Digital Strategy & Business Models (Digitale Strategie & Geschäftsmodelle)	4	5	SU, Ü, PA, S	schrP 60-120 oder mdIP 15-45 oder PStA	-	-
15	Marketing & Sales (Marketing & Vertrieb)	4	5	SU, Ü, PA, S	schrP 60-120 oder mdIP 15-45 oder PStA	-	-
16	Social Media & Social Commerce (Social Media & Social Commerce)	4	5	SU, Ü, PA, S	schrP 60-120 oder mdIP 15-45 oder PStA	-	-
17	E-Commerce Systems (E-Commerce Systeme)	4	5	SU, Ü, PA, S	schrP 60-120 oder mdIP 15-45 oder PStA	-	-
18	Supply Chain Management & Logistics (Supply Chain Management & Logistik)	4	5	SU, Ü, PA, S	schrP 60-120 oder mdIP 15-45 oder PStA	-	-

Modul Nr. No	Modulbezeichnung <i>Modules</i>	SWS	Leistungs- punkte <i>ECTS</i>	Art der Lehrver- anstaltung 1) <i>Form of Course</i>	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) 3) <i>Supplementary regulations</i>
					Art u. Dauer in Minuten <i>Type and Duration</i>	ZV	
19	Project Management (Projektmanagement)	4	5	SU, Ü, PA, S	schrP 60-120 oder mdIP 15-45 oder PStA	-	-
20	Leadership & Organization in the Digital Age (Führung & Organisation im digitalen Zeitalter)	4	5	SU, Ü, PA, S	schrP 60-120 oder mdIP 15-45 oder PStA	-	-
21	Customer Experience Management (Customer Experience Management)	4	5	SU, Ü, PA, S	schrP 60-120 oder mdIP 15-45 oder PStA	-	-
22	Webshop (Webshop)	4	5	SU, Ü, PA, S	schrP 60-120 oder mdIP 15-45 oder PStA	-	-
23	Channel & Platform Management (Management von Kanälen und Plattformen)	4	5	SU, Ü, PA, S	schrP 60-120 oder mdIP 15-45 oder PStA	-	-
24	Data-Driven E-Commerce (Datengetriebenes E-Commerce)	4	5	SU, Ü, PA, S	schrP 60-120 oder mdIP 15-45 oder PStA	-	-
25	Specialist required Elective Courses (Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule)	24	30	SU, Ü, PA, S	P	-	5)
26	E-Commerce Project – Concept Stage (E-Commerce-Projekt – Konzeptphase)	8	10	SU, Ü, PA, S	PStA	-	-
27	E-Commerce Project – Execution Stage (E-Commerce-Projekt – Durchführungsphase)	4	5	SU, Ü, PA, S	PStA	-	-
28	Bachelor Thesis (Bachelorarbeit)	0	12	BA	BA	-	-
29	Bachelor Thesis Seminar (Bachelorarbeitenseminar)	2	3	S, SU	mdIP 15-45 oder PStA	-	-
		124	180				

2. Praktisches Studiensemester und Praktische Studienphasen (Practical Semester and Practical Phases)

Praxispfad 1: nicht dual Studierende – Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung <i>Modules</i>	SWS	Leis- tungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) <i>Form of Course</i>	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) 3) <i>Supplementary regulations</i>
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
30a	Business Practice Seminar (Unternehmenspraxis-Seminar)	4	5	S	mdIP 15-45 oder PStA	-	6)
31	Intensive Immersion into Business Practice (Intensives Eintauchen in die Unternehmenspraxis)	0	25	Pr	PB	-	-
		2	30				

Praxispfad 2: dual Studierende – Praktische Studienphasen (1. - 6. Studiensemester)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung <i>Modules</i>	SWS	Leis- tungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) <i>Form of Course</i>	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) 3) <i>Supplementary regulations</i>
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
30b	Practical Transfer Modules (Praxistransfermodule)	4	5	S	P	-	6)
31	Intensive Immersion into Business Practice (Intensives Eintauchen in die Unternehmenspraxis)	0	25	Pr	PB	-	-
		2	30				

- 1) Näheres regelt der Studienplan des jeweiligen Semesters.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung (PStA, PB, BA).
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 5) Der Katalog der Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 6 für jedes Semester vom Campusrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt. Darüber hinaus können Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule außerhalb des Katalogs nach Antrag und Genehmigung durch die Studiengangsleitung belegt werden.
- 6) Der Leistungsnachweis geht nicht in die Notenbildung ein, das Bestehen ist jedoch erforderlich.

3. Erklärung der Abkürzungen (Abbreviations):

SWS	=	Semesterwochenstunden	<i>hours per week per semester</i>
ECTS	=	European Credit Transfer System	
Ü	=	Übung	<i>practical exercise</i>
SU	=	Seminaristischer Unterricht	<i>seminar-based lectures</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung	<i>admission requirements</i>
BA	=	Bachelorarbeit	<i>Bachelor's thesis</i>
P	=	Prüfungen	<i>examination</i>
FWPM	=	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	<i>Specialist required Elective Courses</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung	<i>written examination</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit	<i>coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)</i>
mdIP	=	mündliche Prüfung	<i>oral examination</i>
PA	=	Projektarbeit	<i>project work</i>
PB	=	Praxisbericht	<i>practice report</i>
Pr	=	Praktikum	<i>work experience</i>
S	=	Seminar	<i>seminar</i>
TN	=	Teilnahmenachweis	<i>attendance</i>